Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012:

Auf Grund der

- §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685)
- des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)
- der §§ 7 Ziff. 3, 13 und 14 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 08.12.1997, zuletzt geändert durch Verbandsbeschluss vom 09.06.2010

hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal -im folgenden Verband genannt- erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW, in dem im § 1 der Benutzungssatzung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegten Versorgungsbereich. Der Wasseranschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Wasserversorgungsnetzes und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Benutzungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne der §§ 1 bis 7 dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer/derselben Grundstückseigentümerin gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
(2) Als Grundstücksfläche im Sinn von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, diejenige Fläche, die sich im Bereich des Bebauungsplans befindet, zzgl. derjenigen Fläche außerhalb des Bebauungsplans, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei 1- und 2-geschossiger Bebaubarkeit: 1,0
2. bei 3- und 4-geschossiger Bebaubarkeit: 1,25
3. ab 5-geschossiger Bebaubarkeit: 1,5

(4) 1.Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist im

Bebauungsplan nur eine Traufhöhe festgesetzt, wird je angefangene 3,5 m zulässige Traufhöhe als ein Vollgeschoss gewertet. Sich bei der Berechnung nach Satz 2 und Satz 3 ergebende Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

2. ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
3. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl Grundflächen-, Baumassenzahl oder Traufhöhe festsetzt, ist
 a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Abs. 4 Nr. 1 Satz 5.
4. Für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind und der Bebauung zugeführt werden, gilt Abs. 3.
5. Für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gilt ein Veranlagungsfaktor von 0,5.

(5) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Wasseranschlussbeitrag noch nicht erhoben ist, so verbunden, dass eine neue wirtschaftliche Einheit entsteht, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Diese Erhöhung gilt auch, wenn ein Grundstück nicht in einem entsprechenden Bebauungsplangebiet liegt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiets-, Gewerbegebiets- oder Industriegebietsgrundstück anzusehen ist oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 4
Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt für die in § 2 dieser Satzung genannten Grundstücke je m² Veranlagungsfläche netto 2,39 €.

§ 5
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbauberechtigte an Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin beitragspflichtig.
(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs.1 Satz 2 der Benutzungssatzung des Verbandes geschätzt.
(2) Die nach Abs.1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
(3) Die Grundgebühr errechnet sich nach der Anschlussweite des Wasserzählers. Sie beträgt monatlich bei einer Anschlussweite von:

	€ (netto)
(QN 2,5 cbm/h Nenndurchfluss)	9,95
(QN 6 cbm/h Nenndurchfluss)	14,76
(QN 10 cbm/h Nenndurchfluss)	24,48
(QN 15 cbm/h Nenndurchfluss)	32,53
(QN 40 cbm/h Nenndurchfluss)	101,18
(QN 60 cbm/h Nenndurchfluss)	166,36
(QN 15 cbm/h Verbundzähler)	57,80
(QN 40 cbm/h Verbundzähler)	108,12
(QN 60 cbm/h Verbundzähler)	172,34
(QN 150 cbm/h Verbundzähler)	267,48

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet.
Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser beträgt netto 1,12 €/m³.
(5) 1. Die Verbrauchsgebühr für Betriebswasser aus Talsperren beträgt:
 a) Industriewasser für Industrie- und Gewerbebetriebe: netto 0,55 €/m³
 b) Nutzwasser für Landwirtschaft sowie Beregnungswasser: netto 0,27 €/m³
2. Die Verbrauchsgebühr für Betriebswasser, welches aus Brunnen gefördert wird, beträgt:

a) Industriewasser für Industrie- und Gewerbebetriebe: netto 0,56 €/m³
b) Nutzwasser für Landwirtschaft sowie Beregnungswasser: netto 0,28 €/m³

§ 9
Gebühr für den Einbau von Wasserzählern sowie die Nachprüfung einer Messeinrichtung

(1) Bei der erstmaligen Inbetriebnahme des Wasseranschlusses (§ 16 der Benutzungssatzung), bei Beschädigungen des Wasserzählers (§ 21 Abs. 3 der Benutzungssatzung) oder bei Umverlegung des Wasserzählers (§ 21 Abs. 2 der Benutzungssatzung) wird eine Gebühr für den Einbau des Wasserzählers erhoben.
 1. Die Gebühr beträgt für Zähler der Größen QN 2,5 bis QN 10 netto 40,00 €.
 2. Bei Hausanschlüssen mit einer Messeinrichtung größer QN 10 werden die Kosten für jeweilige Maßnahme nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(2) Die Kosten für eine Nachprüfung einer Messeinrichtung nach § 22 Abs. 2 der Benutzungssatzung sind dem Verband nach tatsächlichem Aufwand vom/von der Gebührenpflichtigen zu erstatten, wenn durch die Überprüfung die Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wird.

§ 10
Wassergebühren bei Verbrauch für vorübergehende Zwecke und bei unbefugter Entnahme

(1) Soll Wasser für vorübergehende Zwecke (Baudurchführungen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte etc.) entnommen werden, ist ein Standrohr des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal mit integriertem Wasserzähler zu benutzen. Für die Ausleihung von Standrohren ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.

(2) Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtung, nach Einstellung der Versorgung oder unter Verwendung eines unzulässigen Standrohrs entnommen, so ist der Wasserversorgungsverband berechtigt, eine zusätzliche Gebühr zu verlangen. Die Menge des entnommenen Wassers wird durch eine Schätzung ermittelt. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Entnehmers/der Entnehmerin nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Gebührenpflichtiger zugrunde zu legen. Die zusätzliche Gebühr ist nach den geltenden Wassergebühren zu berechnen. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die zusätzliche Gebühr nach den vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 9 Abs. 1 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 9 Abs.1 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§12
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin. Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin des Grundstücks oder der/die Erbbauberechtigte. Wird ein Grundstück von einem anderen/von einer anderen genutzt oder sind an dem Wasserbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen messbaren Verbrauchsbereich beteiligt, so ist neben dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin auch der Abnehmer/die Abnehmerin des selbständig messbaren Verbrauchsbereichs gebührenpflichtig. In den Fällen des § 10 Abs. 2 ist der Entnehmer/die Entnehmerin gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 13
Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Verband lässt den Wasserverbrauch einmal jährlich ablesen. Die Abrechnung der Gebühren wird nach der Ablesung in einem Jahresgebührenbescheid (Jahresverbrauchsabrechnung) dem Gebührenpflichtigen/der Gebührenpflichtigen gegenüber nach Ablauf eines jeden Jahres vorgenommen. Bei einem Wechsel des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin bzw. des Abnehmers/der Abnehmerin erfolgt eine Zwischenabrechnung.

(2) Der im Jahresgebührenbescheid bzw. in der Zwischenabrechnung festgesetzte Endbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Für den Verbrauch des laufenden Jahres werden sechsmal im Jahr, jeweils alle 2 Monate (1.2., 1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12.) Abschlagszahlungen als Bringschuld fällig. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die gesamte Jahresschuld angerechnet. Die Abschlagszahlungen werden nach dem Vorjahresverbrauch bemessen. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, ist der Verbrauch in Liter pro Tag und auf dem Grundstück angeschlossenen Einwohner oder nach anderen für die Verbraucher typischen Verbrauchsmerkmalen zu berechnen. Der Verband kann zu erwartende Verbrauchssteigerungen oder Verbrauchsrückgänge berücksichtigen. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin kann eine Erhöhung oder Verringerung des Abschlags beantragen.

(4) Eine entstandene Überzahlung wird verrechnet.

(5) Bis zur Erteilung des ersten Gebührenbescheides über den Jahresverbrauch wird dem/der Gebührenpflichtigen für den Verbrauch des laufenden Jahres ein Vorbescheid über die zu entrichtenden Abschlagszahlungen zugestellt. Im Übrigen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(6) Die nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14
Anzeigepflichten

(1) Dem Verband sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 1. jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin,
 2. jede Änderung die für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin und beim Wechsel der Person des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin auch der neue Anschlussnehmer/die neue Anschlussnehmerin. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer/die bisherige Anschlussnehmerin für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer/der neuen Anschlussnehmerin.

§ 15
Kostenersatz für Hausanschlüsse

(1) Unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 10 Absätze 3 und 4 AVBWasserV sowie § 35 AVBWasserV ist dem Verband der Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses sowie für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder aus anderen Gründen von ihm/ihr veranlasst wird, nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Steht der Hausanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, sind dem Verband zusätzlich die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Reparatur und Beseitigung der Anlage zu ersetzen.

(2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1 für die Herstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt, denen die dem Verband üblicherweise entstehenden durchschnittlichen Aufwendungen und Kosten für Anschlüsse der gleichen Art zu Grunde gelegt werden; dabei gelten Wasserversorgungsleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte liegend, soweit beide Straßenseiten bebaubar sind. Der Aufwand für Hausanschlüsse mit einem Nenndurchmesser ab DN 50 mm wird nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt ohne Berücksichtigung der Fiktion, die Wasserversorgungsleitung liege in der Straßenmitte. Ebenso werden die Kosten für die vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlasste Veränderung sowie für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt.

(3) Der Einheitssatz im Sinne von Abs. 2, Satz 1 beträgt je lfdm. Anschlussleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 25 mm bis DN 40 mm (üblicher Hausanschluss): 125,00 € netto.
Mit bauseits gestellten Erdarbeiten reduziert sich dieser Einheitssatz auf 95,00 € netto.

(4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig. Für den Ersatzanspruch kann eine Vorauszahlung gemäß §§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit 8 Abs. 8 KAG NRW erhoben werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Ersatzanspruchs verrechnet.

(5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

§ 16
Umsatzsteuer

Den nach der Satzung zu zahlenden Abgaben, Gebühren und Kostenersatzbeträgen wird die nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz entstehende Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit die zu Grunde liegende Leistung der Umsatzsteuer unterliegt.

§ 17
Zwangsmaßnahmen

(1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) NRW in der jeweils geltenden Fassung. Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Vollstreckungsbehörde ist auf Grund des § 2 Abs.2 VwVG der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal.

§ 18
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Für Anschlussbeiträge (§§ 1 bis 7), für Verbrauchsgebühren (§§ 8 bis 14) und den Kostenersatz (§ 15), die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gilt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Aufwandsersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 15.04.2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.01.2003, 29.04.2003, 16.12.2003, 30.03.2004, 05.04.2005, 30.05.2007, 16.12.2008, 16.12.2009, 19.01.2010, 03.03.2010 und 15.12.2010

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 27.09.2012

gez. Eckhard Maack
Vorsitzender der Verbandsversammlung

	Inkrafttreten	Veröffentlichung	
Satzung vom 27.09.2012	01.01.2013	Kölner Stadtanzeiger	24.11.2012
		Kölnische Rundschau	24.11.2012
		Wir Swisttaler	10.11.2012